

# RS Vwgh 1993/2/9 92/08/0262

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.02.1993

## Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §49 Abs1;

KollIV Angestellte Baugewerbe §8;

KollIV Angestellte Baugewerbe §9;

## Rechtssatz

Die Frage, ob eine bestimmte Tätigkeit durch eine "gewisse selbständige Denkfähigkeit und Beurteilungsfähigkeit charakterisiert" wird, hängt nur zum geringsten Teil von der Stellung des betreffenden Dienstnehmers in der Betriebshierarchie (und damit auch nicht von der Dichte der Kontrolle, der er unterliegt) ab. Es trifft auch nicht zu, daß Selbständigkeit iSd § 9 KollIV für Angestellte im Baugewerbe und der Bauindustrie immer nur von den Wahlmöglichkeiten abhängt, die dem Dienstnehmer bei Verrichtung seiner Tätigkeit zur Verfügung stehen. Maßgebend ist vielmehr (wie die Umschreibung der Verwendungsgruppen des KV zeigt) die entsprechende fachliche Höhe des zur Umsetzung der gestellten Aufgabe erforderlichen Denkprozesses, wie sie jenen Tätigkeiten zugrunde liegt, die in den jeweiligen Verwendungsgruppenbeschreibungen beispielsweise aufgezählt sind. An die Voraussetzung der SELBSTÄNDIGEN Erledigung dürfen jedenfalls (Hinweis E des OGH Arb 7588) nicht zu große Anforderungen gestellt werden.

## Schlagworte

Entgelt Begriff Dienstverhältnis Kollektivvertrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080262.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>